



Sitzung vom

03. Dezember 2018

Mitgeteilt den

04. Dezember 2018

Protokoll Nr.

922

Region Landquart

Regionaler Richtplan Schiessanlagen

Die **Region Landquart** beschloss an der Präsidentenkonferenz vom 19. April 2018 den **regionalen Richtplan Schiessanlagen** und reichte diesen mit Schreiben vom 5. Juli 2018 dem Kanton zur Genehmigung ein.

Die Genehmigungsunterlagen umfassen folgende Bestandteile:

- Richtplantext Regionaler Richtplan Schiessanlagen mit integrierten Erläuterungen
- Richtplankarte Schiessanlagen 1:50 000

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung der Region Landquart bzw. des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO; BR 801.110).

1. Generelles zum Richtplaninhalt

Gemäss den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans ist es das Ziel, Schiessanlagen bedarfs- und umweltgerecht zu erstellen und zu betreiben. Die Möglichkeiten zur Zusammenlegung und zur Kombination von verschiedenen Anlagentypen sollen ausgeschöpft werden. Gemeinschaftsanlagen werden gefördert bzw. überkommunal aufeinander abgestimmt. Ein regionales Konzept bildet die Voraussetzung für Schiessanlagen, die mit öffentlichen Mitteln von Bund und Kanton finanziert werden sollen. Dies gilt bei Neubauten und bei der Erneuerung oder Sanierung von Erdkugelfängen. Die Konzepte in den regionalen Richtplänen beziehen auch die Jagdschiessanlagen mit ein.

Die Federführung für solche Konzepte im regionalen Richtplan ist durch den kantonalen Richtplan der Region zugewiesen.

Es wird von kantonalen Seite begrüsst, dass die Region dieses aktuelle Thema bearbeitet hat. Die Zielsetzung und das Vorgehen des vorliegenden regionalen Richtplans stehen im Einklang mit den im kantonalen Richtplan definierten Leitüberlegungen.

2. Formelles

Die Überarbeitung des Richtplans erfolgte verfahrensmässig nach den gültigen Bestimmungen der Region Landquart sowie nach den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Der Planungsablauf mit der Erarbeitung, der kantonalen Vorprüfung (30. Juni 2017), der parallelen Vernehmlassung innerhalb der Region, der öffentlichen Mitwirkungsaufgabe (16. März bis 16. April 2018) und der Beschlussfassung durch die Präsidentenkonferenz (19. April 2018) ist im erläuternden Teil des Richtplantextes stichwortartig dokumentiert.

Die vorhandenen Unterlagen erfüllen die Anforderungen für eine stufengerechte Beurteilung der richtplanrelevanten Fragen. In verfahrensmässiger Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

3. Inhaltliche Feststellungen und Erwägungen

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Wie in Ziffer A.3 des Richtplantextes dargelegt ist, verursachen Schiessanlagen auch in der Region Landquart teilweise Konflikte insbesondere mit dem Naturschutz, dem Wohnen, der Erholung und dem Wildschutz. Mit der Sanierung aller bestehenden Anlagen entstünde ein klares Überangebot an Schiessanlagen. Das Konzept des regionalen Richtplans zielt darauf ab, den Schiessbetrieb so neu zu organisieren, dass damit eine Reduktion der Schiessstandorte möglich wird und die Investitionskosten für Sanierungen möglichst gering ausfallen. Diese Zielsetzung stimmt mit den kantonalen Zielsetzungen überein.

Im Verlauf des Erarbeitungsprozesses wurde der vorliegende Richtplan in verschiedenen Punkten bereinigt. Im Anhang zum Richtplantext ist detailliert ersichtlich, wie die Stellungnahmen und Empfehlungen der kantonalen Fachstellen aus dem Vorprü-

ungsverfahren bei der Bereinigung umgesetzt worden sind. In Ziffer 1.6 des Richtplantextes ist zudem nachvollziehbar ausgewiesen, wie die Ergebnisse aus der öffentlichen Auflage von der Region behandelt worden sind.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hatten die kantonalen Fachstellen nochmals Gelegenheit, sich zum vorliegenden Richtplan zu äussern. Daraus ergeben sich die folgenden genehmigungsrelevanten Erwägungen und Folgerungen:

3.2 Schiessanlagen (300 m / 50 m / 25 m)

Im vorliegenden Richtplan wird der Schiessstand St. Luzisteig in der Gemeinde Maienfeld als regionale Schiessanlage festgesetzt. Gemäss den Leitüberlegungen ist an diesem Standort eine Konzentration des Schiessbetriebs für die Schützen der Gemeinden der Herrschaft anzustreben. Als stillzulegende Schiessanlage wird der Schiessstand Eichrank (Gewehr) in der Gemeinde Landquart festgesetzt. Diese Festsetzungen sind unbestritten und werden aus kantonaler Sicht begrüsst.

Gemäss den Leitüberlegungen werden die allgemeinen Schiessaktivitäten mittelfristig in den kommunalen Schiessanlagen absolviert. Im Richtplan (Ziffer B, Leitüberlegungen) wird festgelegt, dass langfristig auch für diese Anlagen eine Zusammenführung zu prüfen ist. Die Schiessanlagen sind bis 2020 hinsichtlich Lärm und Altlasten zu sanieren. In Ziffer C des Richtplantextes ist hierzu präzisiert, dass namentlich die Gemeinden Malans und Trimmis bei ihren Anlagen Buchwald und Valtanna bei künftigen anstehenden Investitionen einen Zusammenschluss und damit eine Stilllegung der einen oder anderen Anlage prüfen. Dies entspricht in der Zielsetzung der Forderung von kantonaler Seite aus der Vorprüfung, dass sich zumindest für diese beiden Anlagen eine Überprüfung des Weiterbetriebs in jedem Fall aufdrängt bzw. eine Stilllegung aus räumlicher Sicht die bessere Lösung wäre.

Im Sinne der vorstehenden Leitüberlegungen kann die Festsetzung der kommunalen Schiessanlagen genehmigt werden. Es ist aber explizit festzuhalten, dass aus dieser Festsetzung keinesfalls eine Bestandesgarantie dieser Standorte abgeleitet werden kann. Vielmehr ist fallweise eine Zusammenführung zu prüfen.

3.3 Jagdschiessanlagen

In den Richtplanunterlagen ist dargelegt, dass die Schützen der Jägersektion Falknis ihre Waffen in der Anlage St. Luzisteig einschiessen können, wogegen für die Sektion Calanda mit rund 260 Mitgliedern nur der erneuerungsbedürftige Schiessstand in Trimmis mit lediglich drei Scheiben zur Verfügung steht. Der Bedarf für einen heutigen Ansprüchen genügende Jagdschiessanlage ist somit ausgewiesen.

In den Leitüberlegungen legt der regionale Richtplan demzufolge fest, dass die Region für ein angemessenes Angebot für das jagdliche Schiessen sorgt. Dazu ist ein regionaler Jagdschiessstand zu evaluieren. Dass dabei namentlich auch Synergien mit anderen Schiessanlagen (insbesondere 300 m, 50 m und 25 m) ausgenutzt werden sollen, entspricht den Zielsetzungen des kantonalen Richtplans.

Der Richtplan sieht als Zwischenergebnis drei näher zu prüfende Standortvarianten in der Gemeinde Trimmis vor (Ausbau des heutigen Schiessstandortes Patschilserna zu einer regionalen Jagdschiessanlage für die Sektion Calanda; Neubau im Gebiet Rodauen oder Scalära).

Im Rahmen der Vorprüfung wurde empfohlen, prioritär den Ausbau (Erweiterung resp. Neubau) der bestehenden Schiessanlage Patschilserna weiter zu verfolgen. Die Standorte Rodauen und Scalära mussten aufgrund der Lage, aufgrund von Konflikten mit Wildlebensräumen sowie angesichts einer schwierig zu begründenden Standortgebundenheit im Waldareal demgegenüber als kritisch beurteilt werden. Die Region hat mit dem Hinweis, dass weitere Standortabklärungen in Arbeit sind, an der Aufnahme aller drei Standorte als Zwischenergebnis dennoch festgehalten. Als weiteres Vorgehen wird in Ziffer C festgelegt, dass die Region aufgrund des Konzepts (Standortgrösse, Auswirkungen, Umgang mit der bestehenden Anlage) die Eignung der drei Standorte für eine regionale Jagdschiessanlage prüfen und den am besten geeigneten Standort als Festsetzung in den Richtplan aufnehmen wird.

Über dieses Vorgehen besteht im Grundsatz Einigkeit. Allerdings ist aufgrund der Beurteilungen der kantonalen Fachstellen nach wie vor zu betonen, dass prioritär die Variante einer Erweiterung bzw. eines Neubaus in Kombination mit der bestehenden Schiessanlage in Patschilserna weiterverfolgt werden soll. Dies drängt sich vor allem aufgrund der erwähnten Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans auf. Zudem

wird die Beanspruchung von Waldareal für einen neuen Standort seitens des Amts für Wald und Naturgefahren nach wie vor als problematisch beurteilt. Entsprechend dem Antrag des Amts für Wald und Naturgefahren sieht sich die Regierung daher veranlasst, die zur Diskussion stehenden alternativen Neubaustandorte Scalära und Rodauen nur als Vororientierungen zu genehmigen.

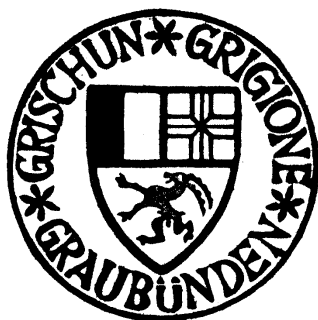
Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der am 19. April 2018 von der **Region Landquart** beschlossene **regionale Richtplan Schiessanlagen** wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Vorbehalten genehmigt und für die Behörden des Kantons Graubünden als verbindlich erklärt:
 - Die als Alternativen zu einem Ausbau des bestehenden Schiessstandortes Patschilserna Trimmis zu einer regionalen Jagdschiessanlage (24.43.01, Zwischenergebnis) in den Richtplan aufgenommenen Standorte Rodauen Trimmis (24.43.02) und Scalära Trimmis (24.43.03) werden als Vororientierung (statt Zwischenergebnis) genehmigt.
2. Die Hinweise in den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen sind bei der Umsetzung stufengerecht zu prüfen und zu berücksichtigen (siehe zusammenfassende Auswertung).
3. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung des vorliegenden Beschlusses und Dokumentation gemäss Anhang zu sorgen.
4. Die Region Landquart wird ersucht, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss und mit den Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie die Einsichtnahme in der Region sicherzustellen.
5. Die Region sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.

6. Mitteilung an:

- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (zweifach, samt Unterlagen).



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Daniel Spadin".

Daniel Spadin

Mitteilung und Dokumentation durch das ARE

	Regierungs- beschluss	Richtplan- dokumente
Region Landquart	2	2
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Militär und Zivilschutz	1	1
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1
Remund+Kuster Büro für Raumplanung AG	1	1
Amt für Raumentwicklung GR	3	3

20.07.18 Pf